



Antrag zur Mitgliederversammlung am 5.2.2022

Der Vorstand des SSV Union 06 e.V. Hannover stellt zur Mitgliederversammlung am 5.2.2022 den folgenden Antrag:

Die Versammlung möge beschließen:

Die Satzung wird im §6 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder) um den folgenden Absatz ergänzt:

Die Höhe der Beiträge und Gebühren sind in der Beitragsordnung geregelt.

Dieser Absatz wird der neue Absatz 4, der bisherige Absatz 4 wird der neue Absatz 5.

Begründung

Eine Beitragsordnung kann anlassbezogen geändert werden, ohne eine Eintragung bei Vereinsgericht vornehmen zu müssen. Sie muss jedoch in der Satzung verankert („benannt“) werden, damit der Verein sich rechtssicher hierauf beziehen kann.

Die Regelung der Beiträge und Gebühren in der Beitragsordnung ist bereits seit langer Zeit im Verein gebräuchlich. Mit dieser Änderung wollen wir die nötige Rechtssicherheit für die Zukunft herstellen.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen bekennt. Ein Kind unter 6 Jahren kann allerdings nur Mitglied werden, wenn mindestens ein gesetzlicher Vertreter Mitglied ist.

Für Minderjährige ist die Unterzeichnung des Aufnahmeantrages durch die gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung ist rechtswirksam. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein ist nicht gegeben. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Abgeben des Aufnahmeantrages bzw. zu dem darauf vermerkten Eintrittsdatum und wird mit dem Ausgeben / Erhalt der Mitgliedskarte bestätigt. Die Mitgliedschaft beginnt zum 1. des laufenden Monats und dauert mindestens 12 Monate.

Die Zahlung des Beitrages und sonstiger Kosten erfolgt grundsätzlich per Einzugsermächtigung. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen bzw. bei denen der Einzug scheitert, tragen den dadurch entstehenden Bearbeitungsaufwand des SSV UNION 06 im Rahmen einer Gebühr, die der Vorstand festlegt.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen bekennt. Ein Kind unter 6 Jahren kann allerdings nur Mitglied werden, wenn mindestens ein gesetzlicher Vertreter Mitglied ist.

Für Minderjährige ist die Unterzeichnung des Aufnahmeantrages durch die gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung ist rechtswirksam. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein ist nicht gegeben. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Abgeben des Aufnahmeantrages bzw. zu dem darauf vermerkten Eintrittsdatum und wird mit dem Ausgeben / Erhalt der Mitgliedskarte bestätigt. Die Mitgliedschaft beginnt zum 1. des laufenden Monats und dauert mindestens 12 Monate.

Die Höhe der Beiträge und Gebühren sind in der Beitragsordnung geregelt

Die Zahlung des Beitrages und sonstiger Kosten erfolgt grundsätzlich per Einzugsermächtigung. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen bzw. bei denen der Einzug scheitert, tragen den dadurch entstehenden Bearbeitungsaufwand des SSV UNION 06 im Rahmen einer Gebühr, die der Vorstand festlegt.